

(Bürge)

## Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen und weiteren Ansprüchen

Die \_\_\_\_\_  
– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

hat gegenüber \_\_\_\_\_  
– nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

für das Projekt \_\_\_\_\_

nach der Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

eine Bürgschaft in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit unwiderruflich und unbedingt gegenüber dem AG die selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern zahlbare, unbefristete Bürgschaft bis zu einem Betrag in Höhe von

\_\_\_\_\_ EUR

(in Worten): \_\_\_\_\_ EUR

### für

- die Erfüllung aller Mängelansprüche des AG aus dem o. g. Vertrag sowie aus allen Nachträgen einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche, insoweit jedoch nur wegen der vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel und/oder Mängelsymptome,
- die erstmals nach Abnahme vom AG geforderte Rückzahlung eventueller Überzahlungen des AG an den AN einschließlich Zinsen und für die Sicherung folgender (Regress-)Ansprüche des AG gegen den AN im Falle der erstmals nach Abnahme erfolgten Inanspruchnahme des AG.
- Die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung des dem Vertrag zugrunde liegenden Verhandlungsprotokolls (Haftung des AG § 13 MiLoG und § 14 AEntG, Zahlung des Mindestentgeltes und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, gem. § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Abführung von Unfallversicherungsbeiträgen sowie gem. § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV, Abführung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft),
- die Regressansprüche des AG gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28 e Abs. 3 a bis 3 e SGB IV sowie
- die Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des AN oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und / oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) nach § 13 MiLoG und § 14 AEntG,

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Abs. 2 und § 771 BGB wird verzichtet. Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt dies nicht, sofern die Gegenforderung des AN zum Anspruch des AG in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 Abs. 1 BGB steht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist ausgeschlossen.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist, nach Wahl des AG, Essen oder der Sitz der zuständigen Niederlassung.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift, die den Unterzeichnenden erkennen lässt)